

1. Ausbau der Straße Heiderweg in Lindscheid

Niederschrift zur Bürgerinformation vom 19.03.2009, 18 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Eitorf

Teilnehmer seitens der Verwaltung: Herr BG Sterzenbach
 Herr Breuer
 Herr H. Derscheid
 der Unterzeichner

Herr Roth vom Ing. Büro Osterhammel

Teilnehmer seitens der Anlieger: siehe Anwesenheitsliste

Herr BG Sterzenbach eröffnet die Versammlung um 18 Uhr und erläutert kurz den bisherigen Werdegang dieser Angelegenheit. Zusätzlich zu einer schriftlichen Bürgerbefragung aus dem Jahre 1996 fanden bereits in den Jahren 2003 und 2007 Bürgerinformationen statt. Der gemeindliche Bauausschuß beschloß am 30.10.2006, einen Straßenausbau anzustreben. Am 29.11.2007 beauftragte er die Verwaltung, die bereits erstellte Ausbauplanung hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu überarbeiten. Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Zudem verweist Herr Sterzenbach auf ein diesbezügliches Schreiben der Gemeindewerke, das im Dezember 2008 an alle Anlieger versandt wurde.

Herr Roth vom Ing.-Büro Osterhammel erläutert kurz die (kostengünstigere) Variante 2 der bereits im Jahre 2007 vorgestellten Straßenplanung und geht dann auf die Planung der Entwässerung ein. Hauptproblem ist, dass besonders bei Starkregen große Wassermengen aus den oberhalb des Heiderweges gelegenen Flächen herabfließen und den Weg überschwemmen. Dieses Wasser ist rechtzeitig zu fassen und abzuleiten. Der bereits in einem Teilabschnitt der Straße gelegene, in den Lindscheider Bach abschlagende Oberflächenwasserkanal ist zu diesem Zweck gut geeignet und auch ausreichend dimensioniert. Er schlägt daher vor, zu Beginn der Gefällestrecke der Straße auf Höhe des dort einmündenden Wirtschaftsweges ein Absetzbecken einzurichten, in dem das im Hangbereich anfallende Wasser gesammelt und dem Kanal zugeführt wird. Weiterhin muß im unteren Bereich der Gefällestrecke ein weiterer Kanalabschnitt gebaut werden, der das dort anfallende Wasser ebenfalls in den Lindscheider Bach leitet. Für den östlichen Straßenabschnitt ist ebenfalls noch ein Kanalteilstück erforderlich, der in den Oberflächenwasserkanal in der K 18 einleitet.

Im Anschluß werden zahlreiche Fragen zur Notwendigkeit eines Straßenausbaues bzw. eines Oberflächenwasserkanals gestellt. Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass ein Großteil des über den Heiderweg fließenden Wassers aus Richtung Heidehof kommt. Die dort vorgenommenen bzw. noch vorgesehenen Bodenversiegelungen wirkten problemverschärfend. Zudem halte man es nicht für richtig, Fehler aus dem Flurbereinigungsverfahren wie z.B. das Zuschütten von Gräben und deren Ersatz durch Rohr- bzw. Drainageleitungen nunmehr auf Kosten der Heiderweganlieger zu beseitigen. Ebenfalls wird vorgeschlagen, anstelle eines Oberflächenwasserkanals einen durchgehenden Wegeseitengraben anzulegen. Weiterhin nimmt das Thema Versickerung von Oberflächenwasser auf den Anliegergrundstücken breiten Raum ein.

...

Bezüglich des Einflusses der Bebauung Heidehof auf die Menge des Oberflächenwassers wird seitens der Verwaltung zugesagt, das Problem der Bauaufsicht bzw. der Unteren Wasserbehörde vorzutragen. Zu Maßnahmen der damaligen Flurbereinigungsbehörde können keine Aussagen gemacht werden, aber nach geltender Rechtslage ist der Bau des vorgestellten Absetzbeckens mitsamt der zuführenden Gräben dem Straßenausbau zuzurechnen und Teil der umlagefähigen Kostenmasse. Von einem Straßenseitengraben zur Oberflächenentwässerung wird aus verschiedenen Gründen abgeraten. Für eine solche Konstruktion steht nicht genügend Fläche zur Verfügung, um noch eine ausreichend breite Fahrbahn (4,75- 5m) zu erhalten. Da bei zu schmalen Fahrbahnen erfahrungsgemäß die Bankette bei Begegnungsverkehr zerfahren bzw. die Gräben zugeedrückt werden, wird ein stetiger Unterhaltungsaufwand erforderlich. Aufgrund der geringen Tiefe ist es zudem nicht jedem Anlieger möglich, sich an den Graben anzuschließen. Dieser kann aber gegebenenfalls Teil des gemeindlichen Entwässerungssystems mit Anschlusszwang und Veranlagungspflicht werden.

Zur Versickerung auf den Anliegergrundstücken wird ausgeführt, dass das dazu eingeholte Gutachten bei den Bodenuntersuchungen entlang der Strecke zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist. Einige Grundstücke eignen sich für eine Versickerung, während bei anderen nur eine eingeschränkte bzw. keine Versickerungsfähigkeit vorhanden ist. Die zur Abwasserentsorgung verpflichtete Gemeinde kann aber nur dann eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilen, wenn eine schadlose Beseitigung des gesamten Oberflächenwassers, auch der Zufahrten, auf dem Grundstück selbst besteht. Den Nachweis dazu muß jeder Grundstückseigentümer selbst erbringen. Ist dieser Nachweis im Einzelfall nicht zu führen, muß die Gemeinde das Wasser entgegennehmen und beseitigen (Vollanschluß). Das dafür aufzubauende Entwässerungssystem ist zu veranlagen und es besteht ein Anschluß- und Benutzungszwang für alle Anlieger.

Für den Fall, dass alle Anlieger für das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser eine Befreiung erhalten sollten, braucht nur für die Straßenentwässerung ein entsprechender Kanal gebaut zu werden. Dessen Kosten werden zusammen mit den Straßenbaukosten gem. BauGB zu 90 % auf die Anlieger umgelegt. Umlagefähig sind bei dieser Ausführungsart rd. 490.000 EUR. Daraus ergibt sich ein Anliegerbeitrag in Höhe von rd. 23,70 EUR/qm. Falls aber ein Oberflächenwasserkanal zu verlegen ist, betragen die umlagefähigen Kosten aus dem Straßenbau rd. 427.000 EUR. Zusammen mit dem dann noch zusätzlich zu erhebenden einmaligen Anschlussbeitrag entsteht ein Anliegerbeitrag von rd. 23,10 EUR/qm. Weiterhin werden dann regelmäßige Benutzungsgebühren nach Satzung fällig.

Herr Sterzenbach geht noch auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2009 ein, in dem zum einen die Verwaltung den Auftrag erhalten soll, die Planungen zum Ausbau des Heiderweges zunächst nicht fortzuführen und zum anderen geprüft werden soll, ob die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Ausbesserungsarbeiten unter Aufsicht des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung dauerhaft in Eigenregie und auf Kosten der Anlieger durchgeführt werden können. Zur rechtssicheren Gestaltung eines solchen Vorhabens müßte die Gemeinde mit allen Anliegern einen Übertragungsvertrag zur Verkehrssicherungspflicht abschließen. Da ein solcher Vertrag mit Haftungsrisiken verbunden ist, sollte jeder Anlieger vor Unterzeichnung mit seiner Haftpflichtversicherung Rücksprache halten.

Um ein Meinungsbild zu erhalten, läßt Herr Sterzenbach zum Schluß der Versammlung über folgende Fragen abstimmen:

1. Soll der Heiderweg gemäß der vorgestellten Planung ausgebaut werden?
Ergebnis: Zwei Anlieger dafür, Rest dagegen
2. Falls der Rat der Gemeinde entscheidet, daß der Heiderweg doch ausgebaut wird, wie soll dann hinsichtlich der Entwässerung verfahren werden:
 - Nur Straßentwässerung, keine Anschlußmöglichkeit für die Anlieger:
Ergebnis: einhellige Ablehnung
 - Anschlußmöglichkeit für Oberflächenwassereinleitungen aus den Anliegergrundstücken (Vollanschluß):
Ergebnis: mehrheitlich dafür, zwei dagegen
3. Vorschlag gem. FDP-Antrag, die Verkehrssicherung in Eigenregie zu übernehmen:
Ergebnis: mehrheitlich dagegen

Ende der Versammlung: 20.30 Uhr.

Eitorf, den 23.03.2009


Schlein

60.2

2. -81- z.K.

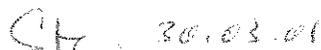


- WiFe Ar. H. D. Scheid

2613



3. Dez.II z.K.



4. Durchschrift Ing.-Büro Osterhammel

5. BA z.K.

6. z.Vg. 60.2